

# Niechtensteiner Volksblatt

## Organ für amtliche Kundmachungen.

Erscheint an jedem Freitag. Abonnementspreis: Für das Inland jährlich 2 fl., halbjährlich 1 fl., vierteljährlich 50 kr., mit Postversendung und Zustellung ins Haus; für das Ausland mit Postversendung jährlich 2 fl. 50 kr., halbjährlich 1 fl. 25 kr.; für die Schweiz jährlich 6 Fr., halbjährlich 3 Fr., vierteljährlich 1 Fr. 50 Rp. franko ins Haus. Man abonniert im Inlande bei den betreffenden Briefboten; fürs Ausland bei den nächstgelegenen Postämtern oder bei der Redaktion des „Volksblattes“; für die Schweiz bei der Buchdruckerei J. Kuhn in Buchs (St. Gallen). — Briefe und Gelder werden franko erwartet. — Einrückungsgebühr für Inserate im Publikationsteile für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 4 kr. oder 10 Rv. — Korrespondenzen, Inserate und Gelder sind an die Redaktion einzufenden und zwar erstere spätestens bis jeden Mittwoch mittags.

Baduz, Freitag

№ 13

den 1. April 1898.

### Amtlicher Teil.

#### Kundmachung.

Da die Maul- und Klauenseuche in Schaan gänzlich erloschen ist und die vorgeschriebenen Desinfektionsmaßregeln pünktlich durchgeführt worden sind, werden sämtliche aus Anlaß des Auftretens dieser Seuche von hier aus angeordneten Verkehrsbeschränkungen mit dem Bemerkten außer Kraft gesetzt, daß nunmehr das ganze Gebiet des Fürstentums vollkommen seuchenfrei ist.

Fürstliche Regierung.

Baduz, am 30. März 1898.

v. In der Maur m/p.

#### Kundmachung.

Laut Mitteilung des schweizerischen Landwirtschafts-Departements ist der Grenzverkehr mit Klauenvieh über die Zollämter Buchs-Brücke, Sevelen und Trübbach, sowie die Einfuhr von Häuten, Fleisch, tierischen Abfällen, Futter und Streu über diese Zollämter, vom 1. April d. J. angefangen, wieder gestattet worden, was hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Fürstliche Regierung.

Baduz, am 28. März 1898.

v. In der Maur m/p.

#### Kundmachung.

Die fürstl. Regierung sieht sich veranlaßt, den § 430 des Strafgesetzes in Erinnerung zu bringen, wornach Kutscher oder Knechte, welche gespannte Wagen oder Pferde ohne Spannung aufsichtslos im Freien stehen lassen, wo sie durch Ausreißen oder sonst Schaden anrichten können, einer Uebertretung schuldig sind, welche mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monate bestraft wird.

Fürstliche Regierung.

Baduz, am 30. März 1898.

v. In der Maur m/p.

3. 980.

#### Edikt.

Dem unbekannt wo abwesenden Hermann Düsberg, zuletzt in Schaan, wird hiemit bekannt gegeben, es sei über die von Ferdinand Walser in Schaan durch Jakob Wanger wider ihn überreichte Klage punkto Forderung pr. 29 fl. 48 kr. f. A. zur mündlichen Verhandlung im Bagatelverfahren auf den 16. April

d. J., vormittags 9 Uhr hieramts Tagung anberaumt und für ihn Anton Real in Baduz als Curator bestellt worden, welchem er seine Behelfe mitzuteilen hat, sofern er nicht einen andern Bevollmächtigten bestellen oder persönlich zur Verhandlung erscheinen würde.

F. L. Landgericht.

Baduz, am 24. März 1898.

Blum.

3. 1035. — 259/29. Edikt.

Die Erben nach Johann Wächter Nr. 152 in Baduz, haben durch Johann Seger, Sattler, hier 1. gegen Maria Anna Hof Nr. 69, Baduz wegen grundbücherlicher Zuschrift des Gutes Bad. B. 1 Fol. 270, Neben in Radisch, Kat. Nr. 447/1 pr. 34 $\frac{1}{6}$  Klafter, 2. gegen Samuel Riegg in Eichberg wegen grundb. Löschung der auf Bad. B. 1 Fol. 105 restlich haftenden 143 fl. 14 $\frac{1}{2}$  kr. aus den laut Oblig. v. 6./10. 1863 ursprünglich versicherten 12000 fl., geklagt.

Die unbekannt wo abwesenden Beklagten resp. deren unbekannt Rechtsnachfolger haben zu der auf den 18. April d. J., vormittags 9 Uhr hieramts anberaumten Tagung zu erscheinen oder dem für sie bestellten Curator Adolf Real in Baduz ihre Behelfe mitzuteilen.

F. L. Landgericht.

Baduz, am 30. März 1898.

Blum.

3. 1032. A. R. 5/57. Edikt.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß über Johann Wolfinger, 78 Jahre alt, verehelicht, Bauersmann, Nr. 30 in Balzers, wegen Geisteschwäche Curatel verhängt und für denselben Amtvorsteher Josef Brunhart, Nr. 102 dort, als Curator aufgestellt worden ist.

F. L. Landgericht.

Baduz, am 29. März 1898.

Blum.

3. 1036. 259/28. Edikt.

Martin Battliner, Lehrer in Eschen, hat namens seiner minderjährigen Kinder Josef Ferdinand, Maria Leona und Anna Hubertina Battliner wegen grundbücherlicher Löschung nachstehender Sackposten geklagt:

1. Der in Esch. B. 4 Fol. 240 für Franz Jos. Gschühl in Eschen laut aml. Besch. vom

20./2. 1828 ad Nr. 261 exef. intabulierten 5 fl. 33 kr. R.-W.;

2. der ebendort für die Johann Georg Dehri-schen Kinder laut Abb. Nr. 1353 vom 21./5. 1833 versicherten 200 fl. R.-W.;

3. der für Josef Behender in Rankweil in Esch. B. 5 Fol. 23, 43 und 205 laut Obl. vom 25./5. 1811 und Cession vom 20./9. 1811 vers. 160 fl. R.-W.;

4. der auf Esch. B. 5 Fol. 23 und 43 für Josef Ferdinand Wolfinger in Feldkirch laut gerichtlichen Vergleiches vom 8./10. 1852 in via exec. aus intabulierten 160 fl. restlich bestehenden 61 fl. R.-W.;

5. der für Domprobst v. Fleury in Chur laut Obl. vom 18./4. 1797 auf Esch. B. 5 Fol. 221 versicherten 100 fl. R.-W.;

6. der auf Camp. B. 2 Fol. 295 für Josef Saffur in Baduz laut gerichtlichen Vergleiches vom 5./1. 1856 exef. intabulierten 71 fl. R.-W.

Vorgenannte Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger haben als Beklagte zu der auf den 18. April d. J., vormittags 9 Uhr, hieramts anberaumten Tagung zu erscheinen oder dem für sie bestellten Curator Adolf Real in Baduz ihre Behelfe mitzuteilen.

F. L. Landgericht.

Baduz, am 30. März 1898.

Blum.

### Nichtamtlicher Teil.

#### Vaterland.

Baduz. Am 25. d. M. hielt der Verschönerungsverein für Baduz und Umgebung seine Generalversammlung ab. Die Mitgliederzahl beträgt zur Zeit 80. Aus den Darlegungen des Obmannes, Herrn Dr. Rud. Schädler, läßt sich entnehmen, daß der Vereins-Ausschuß sich nicht nur mit Verschönerungsfragen, als Verschönerung des Kirchengartens, Aufstellen von Ruhebänken an besonders geeigneten Plätzen, Erhaltung, Instandhaltung und Markierung von Wegen, sondern auch mit Angelegenheiten gemeinnütziger Natur befaßt. Besonders hervorzuheben ist die Anregung der Frage der Wasserversorgung für die Gemeinde Baduz. Das Ausschußmitglied Herr Ingenieur Karl Schädler hat die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Quellen ermittelt und auf eigene Kosten einen Plan für

### Eine Anstandsstunde.

Seß artig dich, nimm die Serviette, — leg sie enfaltet auf die Knie, — pstopf auf den Hals sie nicht! Der nette, — moderne Jüngling thut das nie! — Auch in das Knopfloch sie zu stecken — gilt, merk dir's, keineswegs als fein! Daß Hemd und Rock wir nicht bestücken — wird Sache unserer Vorsicht sein. — Herrscht an dem Tische große Enge, — dann mache man sich möglichst schmal! — Aus Artigkeit wird im Gedränge — sogar der Elefant zum Mal!

Da liegt dein Brötchen. Doch: ich bitte, — mit deinem Messer schneid es nicht, — denn jeder, der das Brötchen — schneidet, wird ein Verbrecher, weil mans bricht! — Da kommt die Suppe! Ungeduldig — fällt dir drüber her der Egoist; — du aber, Jüngling, bist dir schuldig, — es zu verbergen, wenn du's bist! — Nie stürze dich auf deine Beute, — auch wenn es Ueberwindung braucht, — bevor die Dame an deiner Seite, — den Löffel in die Suppe taucht.

Die Frau, die du zu Tisch geleitet, — das präg dir ein, vergiß es nie, — bleibt deinem

Schutze unterbreitet, — bedien und unterhalte sie! — Wenn möglich, plaudere geistreich, heiter, — doch fällt dir nichts Gesehites ein, — als Staatsrecht, Bundesrat zc., — dann freilich laß es lieber sein! — Viel eher noch erzähl vom Wetter — und von dem Winde allerlei, — und daß erst heut der Barometer — recht lobenswert gestiegen sei.

Was bei der Suppe wir nicht dürfen, — weil guter Ton es streng verpönt, — das ist zunächst das laute Schlürfen, — das man sehr leicht sich abgewöhnt! — Langsam den hintern Teil erhebend — (des Löffels nämlich) führet man — zum Mund die Spitze, leise schwebend — entleert der Löffel sich dann. — Daß man nicht den Bart beträufelt — verlangt gebieterisch der Takt, — der schönste Bart erscheint ver-zweifelt — ungeschön als Suppen-Katarakt!

„Weiß oder rot?“ tönt jetzt die Frage. — Wünschst deine Dame weißen Wein, — so schenk ihr weißen zum Gelage, — und sagt sie roten! schenk roten ein. — Die Flasche ja nie mit der linken, — nimm stets sie mit der rechten Hand! — Korbstückchen mußt du selber trinken, —

denn du bist Mann und bist galant. — Drum gieß dir selbst zunächst ein wenig — o Jüngling, in dein Glas hinein, — und dann erst fülle unterthänig — nicht ganz der Anderen Glas mit Wein.

Zum Mund führen statt der Gabel — bei Tisch des Messers schneidigen Stahl, — als wärs ein Löffel, höchst blamabel, — o Jüngling, ist dies allemal! Daß mit gesperrter Schrift es drucken — dir ins Gedächtnis für und für; — nicht einmal lecken, niemals schlucken darf man am Messer, merk es dir: — Soll nicht für immerdar erblassen — in der Gesellschaft, — Mensch, dein Stern, — Dann mußt du dir's gesagt sein lassen: — Das Messer bleibt den Lippen fern! Daß man die Gabel in der Linken, — das Messer in der Rechten hält, — die Finger nicht bis in die Zinken, beziehungsweise Klinte stellt, — will als bekannt voraus ich setzen, — obgleich gar mancher Ignorant — selbst diese Regel zu verlegen — schon oft genug sich unterstand.

Dem Garten kommt man zart entgegen. — Jetzt naht der Tisch. Der Tisch ist zart. —